

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Öffentlich bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Augsburg Dienstgebäude Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg

Zimmer Persönlicher Kontakt Herr Rott

+49 (0)821 / 3 24 - 3910 Telefon Telefax +49 (0)821 / 3 24 - 3930 F-Mail veterinaeramt@augsburg.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 323-Ro/HPIA\_Biosicherheit

Datum 23.08.2023

Unser Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben. Hinweis zur E-Mail Nutzung unter augsburg.de/elektronische-kommunikation

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 im Stadtgebiet Augsburg vom 23.11.2022

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 zur Anordnung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, über das Verbot von Geflügelausstellungen sowie über das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg wird aufgehoben.
- 2. Kosten werden nicht erhoben.
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Begründung

I.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) in Bayern vom 08.08.2023 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen nur noch als moderat zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund können die mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 angeordneten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, das Verbot von Geflügelausstellungen sowie das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1/2

Servicezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr Mo-Mi 13:30-15:00 Uhr 13:30-17:00 Uhr Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0 E-Mail: augsburg@augsburg.de Tram: alle Linien Internet: augsburg.de

Bus: Linien 22, 23, 32, 41, 43, 44 Bankverbindungen:

Stadtmarkt

Haltestelle Königsplatz, kurzer Fußweg zum

Stadtsparkasse Augsburg IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06 **BIC: AUGSDE77XXX** 

### Begründung zu Nr. 1

Mit der Anordnung zur Aufhebung der erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken, des Verbots von Geflügelausstellungen sowie des Verbots zur Fütterung von Wildvögeln, wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Stadtgebiet Augsburg Rechnung getragen.

### Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

# Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Allmann Amtsleiterin